



**Koordinierungsrat säkularer
Organisationen**

KORSO Mitglieder

1. Bundesweite Organisationen

Deutscher Freidenkerverband, Sitz Dortmund (DFV)

c/o Klaus Hartmann, Schillstrasse 7, D-63067 Offenbach

Telefon / Telefax (0)69 83 58 50

Mail: vorstand@freidenker.de

<http://www.freidenker.org/cms/dfv/>

,Dachverband Freier Weltanschauungsgemeinschaften (DFW)

Renate Bauer, Otto-Dill-Straße 20, 67061 Ludwigshafen

Tel.: (0621) 58 17 18 / Fax: (0621) 58 77 130

E-Mail: praesidentin-dfw@t-online.de

<http://www.dfw-dachverband.de/>

Humanistischer Verband Deutschlands Bundesverband (HVD)

Wallstraße 61 – 65, 10179 Berlin

Tel: (030) 61 39 04 34 / Fax: (030) 61 39 04 50

E-Mail: hvd@humanismus.de

<http://www.humanismus.de>

Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten (IBKA)

Postfach 1745, D-58017 Hagen

Tel.: (02331) 348 04 10 / Fax: (02331) 348 04 11

E-Mail: info@ibka.org

<http://www.ibka.org>

Jugendweihe Deutschland (JwD)

Wackenbergstraße 90, 13156 Berlin

Tel. & Fax: (030) 550 93 14

E-Mail: bundesverband.jugendweihe@gmx.de

<http://www.jugendweihe.de/>

2. Bundesweite Akademien und Stiftungen:

Giordano Bruno Stiftung zur Förderung des evolutionären Humanismus (gbs)

Johann Steffen Straße 1, 56869 Mastershausen

Tel: (06545) 91 02 85 / Fax: (06545) 91 02 87

Email: sekretariat@giordano-bruno-stiftung.de

<http://www.giordano-bruno-stiftung.de/>

Humanistische Akademie Deutschland (HAD)

Wallstraße 61 - 65, 10179 Berlin

Tel.: (030) 61 39 04 - 0 / Fax: (030) 61 39 04 50

E-Mail: info@humanistische-akademie-deutschland.de

<http://www.humanistische-akademie-deutschland.de/>

Stiftung Geistesfreiheit Hamburg

Beim Schlump 22, 20144 Hamburg

Tel.: (040) 4103731

Stiftung UNITATES

unitates - Stiftung der Deutschen Unitarier Religionsgemeinschaft e. V.

Kölnische Str. 68 , 34117 Kassel

E-Mail: vorstand@unitates.de

<http://www.unitates.de/>

3. Regionale Organisationen und Stiftungen:

Humanismus Stiftung Berlin

Wallstraße 61 - 65 , 10179 Berlin

Tel: (030) 61 39 04 81 / Fax: (030) 61 39 04 864

E-Mail: info@humanismus-stiftung.de

<http://www.humanismus-stiftung.de/>

Roter Baum Dresden

Großenhainer Str. 74a, 01127 Dresden

Tel. (0351) 858 27 20 / Fax: (0351) 858 27 08

E-Mail: info@roter-baum.de

<http://www.roter-baum.de/>

Der Vorstand



Vorsitzender

Prof. Dr. Frieder Otto Wolf
Präsident der Humanistischen Akademie.
Amtierender Präsident des Humanistischen
Verbands Deutschlands.



Stellv. Vorsitzender

Dr. Carsten Frek
Kurator der Giordano Bruno Stiftung.
Leiter des Humanistischen Pressedienstes hpd.

Schatzmeister: Gregor Ziese-Henatsch (HAD)

Beisitzer: Prof. Dr. Helmut Kramer (DFW), Rudolf Ladwig (IBKA), Ralf Lux (DFV),
Konny G. Neumann (JwD)

Kontakt (Postanschrift, Telefon, Internet)

Postanschrift: Koordinierungsrat Säkularer Organisationen e.V.
c/o HVD, Wallstraße 61-65, 10179 Berlin

Telefon: (030) 204 533 30 (C. Frek)

Mobil: 0179 – 3 999 555

Mail: carsten.frekk@t-online.de

Internet: <http://www.korso-deutschland.de>

Vereinsregister Nr. VR 29763 B Amtsgericht Charlottenburg

Der KORSO e.V. ist als gemeinnützig anerkannt und parteipolitisch unabhängig



Der KORSO - Vorstand

Fotos: Evelin Frek

Der weltanschaulich neutrale Staat Eine Zielvorstellung des KORSO

I. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein multiethnischer und multireligiös/weltanschaulicher Staat, in dem niemand aufgrund seiner religiös/weltanschaulichen Überzeugung benachteiligt oder bevorzugt werden darf (GG Art.3 Satz 3). In Deutschland sind 35 % der Bevölkerung konfessionsfrei. Sie wollen ihre religiös/weltanschaulichen Angelegenheiten individuell regeln. Die „Konfessionsfreien“ werden bei der Wahrnehmung ihrer bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unangemessen benachteiligt (GG Art. 136, Satz 2 Weimarer Verfassung). Sie sind von den Staatsleistungen, wie sie an die christlichen Kirchen fließen, ausgeschlossen und beim öffentlichen Diskurs über ethische Fragen unterprivilegiert. In Fortsetzung des Staatskirchentums aus der Zeit vor dem Jahre 1919 werden die Mitglieder der katholischen und evangelischen Kirche (je 30 % der Bevölkerung) bei der Ausübung und Durchsetzung ihrer religiösen Angelegenheiten durch Körperschaftsrechte, Staatskirchenverträge und Konkordate sowie historische Rechtstitel bevorzugt. Die „Konfessionsfreien“ sind demzufolge in Deutschland eine ausgegrenzte Mehrheit. Der KORSO tritt dafür ein, dass ihre Stimmen in Politik und Gesellschaft mehr Beachtung finden. **In einer Demokratie werden gesellschaftliche Werte nicht durch Offenbarung, sondern durch Mehrheiten legitimiert.**

II. Die gemeinsamen Werte der in der europäischen Union zusammengeschlossenen säkularen Staaten, die in den Lissabon-Verträgen vom 1.12.2009 vereinbart wurden, gründen auf Demokratie, Wahrung der Menschenrechte und Pluralismus (Lissabon-Verträge Art. 2). Ein Gottesbezug, wie in der deutschen Verfassung, ist nicht enthalten. Die Menschenrechtskonvention wurde vom Vatikan nicht unterzeichnet. Der Verfassungsstaat der Neuzeit geht zurück auf die Gesellschaftsvertragstheorie von Jean-Jaques Rousseau aus dem Jahre 1762, wonach der mündige Bürger freiwillig – aus der vernunftbezogenen Erkenntnis, dass der Mensch zum eigenen Nutzen ein geordnetes Zusammenleben braucht – Aufgaben an den Staat überträgt, die in der Verfassung definiert werden.

Die Bindungskräfte säkularer Staaten beruhen nicht auf kollektiven Werteüberzeugungen, wie z. B. denen der christlichen Kirchen, sondern auf der Akzeptanz individueller Werteüberzeugungen ihrer Bürger. Daher ist jeder Anspruch der christlichen Kirchen auf eine Sonderstellung zurückzuweisen und dort, wo sie noch besteht, schrittweise abzubauen. (GG Art. 137, Satz 1, Weimarer Verfassung) Die Freiheit der religiös/weltanschaulichen Bekenntnisse wird durch die Verfassung ausdrücklich gewährleistet (GG Art. 4, Satz 1 und 2). **Der säkulare Staat ist nicht religionsfeindlich, sondern ein Garant für Religionspluralismus.**

III. Die Ursprünge der europäischen Kultur liegen in der Antike. Vor 5000 Jahren entstand mit der mykenisch/ägäischen Kultur die erste Hochkultur auf europäischen Boden. Die erste demokratische Verfassung wurde in Athen unter Solon im Jahre 594 v.d.Z. in Kraft gesetzt. Die kulturelle Entwicklung der antiken Polis, Kunst, Philosophie und Wissenschaft wurde vom Jahre 391 an durch die zum Teil gewaltsame Christianisierung Europas unterbrochen. Sie konnte erst seit der Renaissance im 14. Jahrhundert fortgesetzt werden und mündete schließlich im weltanschaulich neutralen Staat.

Zu seiner Verwirklichung fehlen:

1. Für die Konfessionsfreien muss Gleichbehandlung erreicht werden, ohne dass sie sich in religiös/weltanschaulichen Gemeinschaften reorganisieren müssen. Demokratie bedeutet Teilhabe aller Bürger am öffentlichen Diskurs. In staatlich verwalteten Gremien (wie z. B. Rundfunkrat, Ethikrat, Anhörungen usw.) gehören Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die den Anteil der Konfessionsfreien an der Bevölkerung widerspiegeln.
2. Staatsleistungen jeglicher Art aufgrund historischer Verträge, Rechtstitel oder Subsidiaritätsprinzipien zur Unterstützung der konfessionsgebundenen Bürger müssen schrittweise abgebaut werden, oder in gleichem Maße den konfessionsfreien Bürgern zufließen.

Grundsatzerklärung

des Koordinierungsrats säkularer Organisationen e.V. (KORSO)



Für die Gleichbehandlung der Konfessionsfreien in Staat und Gesellschaft

Mehr als ein Drittel der deutschen Bevölkerung ist derzeit konfessionsfrei. Mehr als drei Viertel der Konfessionsfreien orientieren sich an humanistischen Lebensvorstellungen. Diese Menschen haben in Deutschland keine angemessene Interessenvertretung. Der Koordinierungsrat säkularer Organisationen e.V. (KORSO) will hier eine Wende herbeiführen.

Die säkularen Weltanschauungsverbände in Deutschland stehen in einer langen Tradition europäischer Geschichte, die von der Antike, der Renaissance und dem Humanismus bis zu den neuzeitlichen Naturwissenschaften, der Aufklärung und den laizistischen Staatstheorien reicht. Sie sind organisatorisch überwiegend in der Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden, womit in Deutschland eine Befreiung von der Vorherrschaft der christlichen Kirchen begann. Sie sind den Idealen der Menschenrechte verpflichtet, wie sie seit 1948 in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verankert sind.

Die Mitglieder unserer säkularen Organisationen treten für Toleranz und Gewaltverzicht zwischen den Kulturen und den Religionen ein. Sie streben nach individueller Selbstbestimmung in sozialer Verantwortung. Wir haben durchaus unterschiedliche kulturelle und politische Vorstellungen davon, wie das eigene Leben, die Gesellschaft und der Staat gestaltet werden sollten. Wir sind stolz auf unsere Pluralität. Aber wir sind es leid, wegen unserer Weltanschauung diskriminiert zu werden.

Während die beiden christlichen Kirchen durch die „hinkende Trennung“ von Staat und Kirche und entsprechende Staatskirchenverträge bzw. Konkordate fest etabliert sind und allem Anschein nach (Verlautbarungen der „Deutschen Islamkonferenz“) auch die Muslime künftig staatliche Privilegien erhalten werden, steht die Politik den Konfessionsfreien weitgehend konzeptionslos gegenüber. Diesen eklatanten Verstoß gegen das Verfassungsgebot des weltanschaulich neutralen Staates werden wir nicht länger hinnehmen! Deshalb fordern wir gemeinsam, dass noch 2009 von der Bundesregierung eine „Konfessionsfreien-Konferenz“ einberufen wird, auf der mit uns über folgende Themen mit dem Ziel diskutiert werden soll, eine Gleichbehandlung der Konfessionsfreien und ihrer Gemeinschaften mit den Religionsgesellschaften zu erreichen und gesetzliche Regelungen dazu auf den Weg zu bringen.

Wir fordern:

- die konsequente religiöse bzw. weltanschauliche Neutralität des Staates, dessen Aufgabe es ist, die gesellschaftliche Pluralität zu ermöglichen und die Trennung von Staat und Kirche zu vollenden
- die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die auf dem Boden der Verfassung stehen
- ein integratives Pflichtfach zur Wertevermittlung (wie in Berlin „Ethik“ und in Brandenburg „LER“)
- eine Gleichbehandlung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften beim Angebot von Religions-, Lebenskunde- und Weltanschauungsunterricht
- Förderung religiös bzw. weltanschaulich neutraler Sozial-, Kultur- und Bildungseinrichtungen
- Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als freie Träger von Sozial-, Kultur- und Bildungseinrichtungen
- konsequentes Vorgehen gegen jede Art von Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit und Fundamentalismus
- Autonomie am Lebensende und die volle rechtliche Gültigkeit von Patientenverfügungen
- Reform der öffentlichen Erinnerungs-, Gedenk- und Trauerkultur, damit künftig religiös-weltanschauliche Pluralität geachtet und auch die Meinung und Trauer nichtreligiöser Menschen respektiert wird
- Respekt gegenüber den Formen der Fest- und Feiernkultur säkularer Organisationen (Namensgebungen, Jugendweihen, Hochzeiten ...)
- eigene und angemessene Vertretungen in Ethikräten, Rundfunkräten, Bundesprüfstellen u. a. m.
- Gleichbehandlung in den öffentlich-rechtlichen Medien, besonders bei Sendezeiten.

(Beschluss der Gründungsversammlung am 16.11.2008)

Zweck des Vereins

1. Der Koordinierungsrat säkularer Organisationen e.V. (KORSO) ist ein Zusammenschluss von atheistischen, freidenkerischen, freigeistigen, freireligiösen, humanistischen, konfessionsfreien und anderen säkularen Organisationen. Die durch die Gründungsversammlung verabschiedete Grundsatzerklärung wird durch den Beitritt zum KORSO von den Mitgliedern anerkannt. Der KORSO bündelt, fördert und unterstützt - als Zusammenschluss von selbstständigen steuerbegünstigten Körperschaften zu einem Vereinsverein - die gemeinnützige Tätigkeit seiner Mitglieder im Sinne von § 57 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) und vertritt deren gemeinsame Anliegen und Interessen.

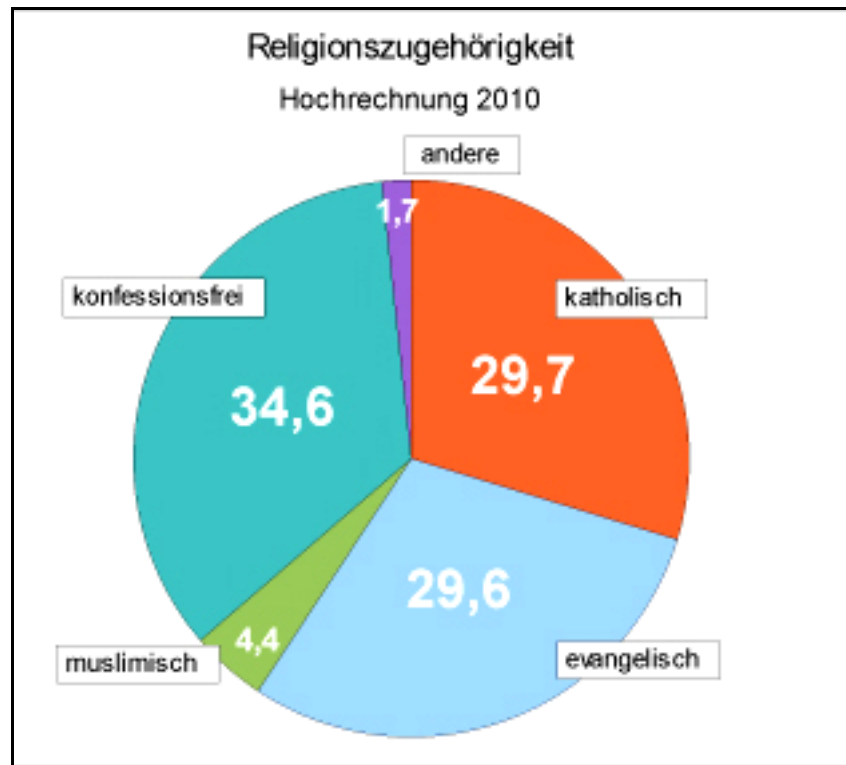
2. Der KORSO hat die Aufgabe, die Interessen der Konfessionsfreien zu koordinieren und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Deren Interessen und Bedürfnisse sollen in Staat und Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, in Bildung, Kultur und Wissenschaft in aufklärerischer Absicht eingebracht werden. Der KORSO ist auch ein Forum des Austauschs und der Information. Im Dialog untereinander, aber auch mit anderen gesellschaftlichen Gruppierungen, verfolgt der KORSO als sein wesentliches Ziel die Durchsetzung und Sicherung der Menschenrechte und der Gleichbehandlung nichtreligiöser mit religiösen Weltanschauungen.

3.1 Der Zweck des Vereins ist insbesondere

- die Durchsetzung der allgemeinen Menschenrechte als unveräußerliche individuelle Rechte des einzelnen Menschen, zu deren praktischer Verwirklichung auch soziale Gerechtigkeit und die Schaffung gleicher Bildungsmöglichkeiten unerlässlich sind
- die gesellschaftliche Akzeptanz frei gewählter unterschiedlicher Lebensentwürfe und der individuellen Selbstbestimmung, sofern diese nicht die Rechte anderer verletzen
- die Durchsetzung der Weltanschauungsfreiheit als Freiheit, sich öffentlich wie nichtöffentlich zu religiösen oder nichtreligiösen Anschauungen zu bekennen oder dies zu unterlassen
- die Durchsetzung einer konsequenten religiösen bzw. weltanschaulichen Neutralität des Staates, dessen Aufgabe es ist, die gesellschaftliche Pluralität zu ermöglichen und die Trennung von Staat und Kirche zu vollenden
- die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die auf dem Boden der Verfassung stehen
- die Förderung des vernunftgeleiteten Denkens und der Erziehung zur Toleranz
- Toleranz und Gewaltverzicht zwischen den Kulturen und den religiösen und nichtreligiösen Weltanschauungen
- die Förderung der Völkerverständigung auf der Grundlage der allgemeinen Menschenrechte.
- den verantwortlichen Umgang der Menschen mit den gemeinsamen, natürlichen Grundlagen des Lebens im Bewusstsein der Bevölkerung zu stärken.

3.2 Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sind insbesondere

- die Partizipation der Konfessionsfreien am öffentlichen Leben und deren Nichtdiskriminierung
- abgestimmte Vertretung von Anliegen der angeschlossenen Organisationen und der konfessionsfreien Bevölkerung in der Öffentlichkeit
- angemessene Vertretung der Konfessionsfreien in Ethikräten, Rundfunkräten, Bundesprüfstellen u.a.m.
- die Gleichbehandlung der Konfessionsfreien in den öffentlich-rechtlichen Medien, auch bei Sendezeiten entsprechend ihres Anteils in der Bevölkerung
- die bundesweite Einrichtung eines integrativen verbindlichen Werteunterrichtes, der die Schülerinnen und Schüler befähigen soll, selbstständig individuelle Werte zu erarbeiten
- eine Gleichbehandlung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften beim Angebot von Religions-, Lebenskunde- und Weltanschauungsunterricht
- die Förderung religiös bzw. weltanschaulich neutraler Sozial-, Kultur- und Bildungseinrichtungen
- die Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als freie Träger von Sozial-, Kultur- und Bildungseinrichtungen
- die Ermöglichung von Autonomie am Lebensende und die volle rechtliche Gültigkeit von Patientenverfügungen
- eine Reform der öffentlichen Erinnerungs-, Gedenk- und Trauerkultur, damit künftig religiös-weltanschauliche Pluralität geachtet und auch die Meinung und Trauer nichtreligiöser Menschen respektiert wird
- Respekt gegenüber den Brauchtumsformen der Fest- und Feierkultur säkularer Organisationen (Namensgebungen, Jugendweihen, Hochzeiten ...)
- Förderung des internationalen (Jugend-)Austauschs und der Zusammenarbeit von Personen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung.



Quelle: Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland (fowid.de)

Art 3 GG

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art 4 GG, Abs. 1 und 2

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Art. 140 GG i. V. mit Art 136 WRV, Abs. 2 und 3

- (2) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.
- (3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

Art. 140 GG i. V. mit Art 137 WRV Abs. 1

- (1) Es besteht keine Staatskirche

Lissabon Verträge Artikel 2

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

KORSO fordert: Staatsleistungen an die Kirchen ablösen!

Der Koordinierungsrat säkularer Organisationen in Deutschland e.V. (KORSO) tritt für die Ablösung der Staatsleistungen an die Amtskirchen ein. Ein fast 100 Jahre alter Verfassungsauftrag muss endlich verwirklicht werden.



Worum es geht

Die Gehälter vieler deutscher Bischöfe werden nicht aus Kirchensteuern bezahlt, sondern aus dem allgemeinen Steuertopf. So kommen auch konfessionsfreie Menschen, Juden oder Muslime für das Monatsgehalt der Bischöfe Meisner und Müller auf, die oft nicht Besseres zu tun wissen, als Andersdenkende zu verunglimpfen. Auch die Pension des ehemaligen Bischofs Walter Mixa wird aus öffentlichen Steuergeldern finanziert. Zusätzlich zu den Bischofsgehältern trägt der Staat Kosten für weiteres Kirchenpersonal sowie den Unterhalt von Kirchengebäuden.

Insgesamt entstehen allein so der öffentlichen Hand Kosten in Höhe von mehr als einer halben Milliarde Euro pro Jahr.

Dieser Zustand widerspricht unserer Verfassung. Für die Beendigung der staatlichen Zahlungen an die Kirchen wurde im Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung formuliert: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“ Dieser Artikel wurde in das Grundgesetz übernommen.

Was zu tun ist

Dank der politischen Lobbyarbeit der Kirchen ist diesem Ablösebefehl bis zum heutigen Tage nicht entsprochen worden. Dies ist inakzeptabel. Wir fordern, die Staatsleistungen an die Kirchen ersatzlos zu streichen. Es kann einer zunehmend säkularen Bevölkerung nicht zugemutet werden, weiterhin innerreligiöse Angelegenheiten zu finanzieren.

Ein Beispiel: Bayern

Im Freistaat Bayern etwa betrug die Gesamtsumme der Staatsleistungen an die Katholische und die Evangelische Kirche rund 138 Millionen Euro – allein im Jahr 2009! Die größten Beträge wurden unter anderem für die Besoldung der Seelsorgegeistlichen (fast 55 Mio. Euro), die Eremitenanstalten (über 10 Mio. Euro), Jahresrenten für Kanoniker und Domvikare (über 6,3 Mio. Euro) oder auch die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Seelsorgegeistlichen (rund 4,3 Mio. Euro) aufgebracht. Zusätzlich beliefen sich die Baulastpflichten für hunderte Kirchen, Pfarrhöfe und sonstige kirchliche Gebäude auf einen Jahresbetrag von etwa 51 Millionen Euro.

Wohlgemerkt: Diese Staatsleistungen fließen keinen Bedürftigen zu. Immerhin erzielten 2008 allein die sieben katholischen Bistümer in Bayern Einnahmen aus der Kirchensteuer in Höhe von 1,3 Milliarden (1.328.865.000) Euro.

Zahlungen der Bundesländer

Die Personalzuschüsse in 14 deutschen Bundesländern summierten sich 2009 auf die Gesamtsumme von 442.690.600 Euro, wobei rund 188 Mio. Euro für Personal der katholischen Kirche und rund 254 Mio. Euro für Personal der evangelischen Kirche aufgewendet wurden. Die Kirchenbaulasten der Bundesländer ergaben insgesamt mehr als 100 Millionen Euro.

Diese 540 Millionen Euro Staatsleistungen nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV sind nur ein kleiner Teil der staatlichen Zahlungen, Begünstigungen, Zuschüsse und Subventionierungen der Kirchen, ihrer Einrichtungen und Mitglieder aus Steuergeldern.

Diese beliefen sich 2009 (unter anderem durch Absetzbarkeit der Kirchensteuer, staatlicher Finanzierung des Religionsunterrichts, der Militärseelsorge und der Theologischen Fakultäten) auf insgesamt 19,3 Milliarden Euro.

Der KORSO fordert deshalb die überfällige Verwirklichung des verfassungsmäßigen Auftrags zur Ablösung der Staatsleistungen an die Amtskirchen.

Oder wollen Sie weiterhin die Pension von Bischof Mixa zahlen?

Profil

Der Koordinierungsrat säkularer Organisationen ist ein Bündnis von elf Interessenvertretungen konfessionsfreier Menschen in Deutschland. Mehr als ein Drittel der deutschen Bevölkerung ist konfessionsfrei. Diese Menschen hatten bislang keine angemessene Interessenvertretung in Deutschland. Der Koordinierungsrat säkularer Organisationen will hier eine Wende herbeiführen.

Der KORSO fordert unter anderem

- die weltanschauliche Neutralität des Staates, dessen Aufgabe es ist, gesellschaftliche Pluralität zu ermöglichen und die Trennung von Staat und Kirchen zu vollenden
- die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für alle Weltanschauungsgemeinschaften, die auf dem Boden der Verfassung stehen
- konsequentes Vorgehen gegen jede Art von Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit und Fundamentalismus
- eine angemessene Vertretung der Konfessionsfreien in Ethikräten, Rundfunkräten, Bundesprüfstellen und anderen staatsnahen Einrichtungen
- Gleichbehandlung in den öffentlich-rechtlichen Medien, besonders bei der Vergabe von Sendezeiten

Pressemitteilung vom 15.11.2010



Kein Geld für Mixa

Koordinierungsrat säkularer Organisationen fordert Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen

Berlin. Die Staatsleistungen an die Kirchen in Höhe von rund 550 Millionen Euro jährlich sollen ersatzlos gestrichen werden. Dies forderte der Koordinierungsrat säkularer Organisationen e.V. (KORSO) am Montagmorgen in Berlin.

Der Vorsitzende des Koordinierungsrates, Frieder Otto Wolf, gab im Haus der Bundespressekonferenz den Start der Kampagne „Jetzt reicht’s! Staatsleistungen an die Kirchen ablösen!“ bekannt. Es sei nicht hinnehmbar, sagte Wolf, dass die Gehälter vieler Bischöfe wie auch die Pension des ehemaligen Augsburger Bischofs Mixa aus allgemeinen Steuermitteln bezahlt würden.

Dass die direkten Staatsleistungen von 550 Millionen an die Kirchen nur die Spitze des Eisberges sind, machte der Politologe Carsten Ferk deutlich, der in seinem gerade erschienenen Buch „Violettbuch Kirchenfinanzen“ aufzeigt, wie großzügig der deutsche Staat die Kirchen finanziert. Ferk zufolge erhalten die Kirchen neben Kirchensteuereinnahmen in Höhe von neun Milliarden Euro sowie 45 Milliarden für Caritas und Diakonie indirekte staatliche Leistungen in Höhe von 19 Milliarden Euro im Jahr: „Trotz leerer Staatskassen werden die Kirchen mit Milliardenbeträgen gefördert“, so Ferk „allerdings scheint kaum ein Politiker über das Ausmaß dieser Subventionen informiert zu sein.“

Um dies zu ändern, versandte die Giordano-Bruno-Stiftung im Auftrag von KORSO Ferks „Violettbuch“ an über tausend politische Entscheidungsträger in Deutschland, darunter alle Bundestagsabgeordneten. „Es soll später niemand behaupten können, er hätte von alledem nichts gewusst“, erklärte dazu Stiftungssprecher Michael Schmidt-Salomon.

Prominente Unterstützerin der Kampagne ist die ehemalige SPD-Spitzenpolitikerin Ingrid Matthäus-Maier, die schon seit Jahrzehnten die mangelhafte Trennung von Staat und Kirche in Deutschland kritisiert: „Der Verfassungsauftrag zur Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen existiert nun schon seit über 90 Jahren“, heißt es in einer Stellungnahme der ehemaligen Vorsitzenden des Finanzausschusses des Bundestags. „Dass die Politik sich trotz größter Staatsverschuldung nicht an die Verwirklichung macht, ist ein klarer Verstoß gegen Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung. Ich begrüße ausdrücklich, dass mit der Kampagne von KORSO Politik und Öffentlichkeit darauf aufmerksam gemacht werden.“

Die Kampagne zur Ablösung der Staatsleistungen ist die erste öffentliche Aktion des Koordinierungsrats säkularer Organisationen, der sich zum Ziel gesetzt hat, die konfessionsfreien Menschen in Deutschland zu vertreten. Mehr als ein Drittel der Bevölkerung gehört mittlerweile keiner Religion mehr an.

Stimmen zur Kampagne



„Der Verfassungsauftrag zur Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen existiert nun schon seit über 90 Jahren. Dass die Politik sich trotz größter Staatsverschuldung nicht an die Verwirklichung macht, ist ein klarer Verstoß gegen Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung. Ich begrüße ausdrücklich, dass mit der Kampagne von KORSO Politik und Öffentlichkeit darauf aufmerksam gemacht werden.

Auch die Kirchen sind völlig unglaubwürdig, wenn sie einerseits die Haushaltskürzungen bei den kleinen Leuten beklagen, andererseits aber krampfhaft an ihren Privilegien festhalten und in der Debatte um die Ablösung der Staatsleistungen nicht nur zum Verzicht nicht bereit sind, sondern auch noch unverschämte Ersatzzahlungen fordern. Hinzu kommt, dass die Anzahl der Konfessionsfreien in Deutschland auf mittlerweile über 34 Prozent angewachsen ist, Menschen, die sich zurecht fragen, weshalb sie zum Beispiel die Gehälter und Pensionen vieler hoher Geistlicher wie die von dem Skandalbischof Mixa mitbezahlen.“

Ingrid Matthäus-Maier

*Vorsitzende des Finanzausschusses des Bundestags (1979-1982),
stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion (1988-1999)*

Stimmen zur Kampagne



„Es gibt mittlerweile mehr konfessionsfreie Menschen in Deutschland als Katholiken oder Protestanten. Zudem ist die Glaubensfestigkeit der nominellen Kirchenmitglieder an einem historischen Tiefpunkt angelangt. Dieser dramatische Trend der Entkirchlichung und Entchristlichung der Gesellschaft ist in der Politik kaum registriert worden. Viele Entscheidungsträger verhalten sich in Bezug auf religionspolitische Fragestellungen erstaunlicherweise so, als ob wir noch immer in den biederen 1950er Jahren leben würden. Diese Ignoranz wird sich bald rächen, denn eine weitgehend säkularisierte Bevölkerung wird es auf Dauer nicht erdulden, dass die Politik den Verfassungsgrundsatz der Trennung von Staat und Kirche ignoriert und Jahr für Jahr Steuergelder in Milliardenhöhe für innerreligiöse Angelegenheiten verschleudert.

In unseren Gesprächen mit deutschen Politikern mussten wir leider immer wieder feststellen, wie wenig sie über die realen Verflechtungen von Kirche und Staat Bescheid wissen. Deshalb hat die Giordano-Bruno-Stiftung die KORSO-Kampagne zum Anlass genommen, um das „Violettbuch Kirchenfinanzen“ an mehr als tausend politische Entscheidungsträger in Deutschland, darunter sämtliche Bundestagsabgeordnete, zu versenden. Es soll später niemand behaupten können, er hätte von alledem nichts gewusst.“

Dr. Michael Schmidt-Salomon, Philosoph und Autor
Vorstandssprecher der Giordano-Bruno-Stiftung

Stimmen zur Kampagne



„Wir sollten endlich den Verfassungsauftrag verwirklichen, die Dotationen des Staates an die Kirchen auf allen Ebenen abzulösen. Es gibt genug Bereiche, im Bund, in den Ländern und auf kommunaler Ebene, in denen staatliche Aufgaben dringend zu finanzieren wären!

Das heißt ja nicht, dass wir die überfällige Trennung von Staat und Kirche dadurch verwirklichen wollten, die Religion aus dem öffentlichen in den privaten Bereich abzudrängen. Auch durch Gleichbehandlung aller Weltanschauungen, wie sie das Grundgesetz vorschreibt, kann die Trennung von Staat und Kirche verwirklicht werden. Das ist jedenfalls der nächste Schritt, der jetzt ansteht.“

Prof. Dr. Frieder Otto Wolf, Philosoph

*Vorsitzender des Koordinierungsrates säkularer Organisationen e.V. (KORSO),
Präsident der Humanistischen Akademie Deutschlands (HAD),
Amtierender Präsident des Humanistischen Verbandes Deutschland (HVD).*

Stimmen zur Kampagne



„Mit Artikel 138,1 der Weimarer Reichsverfassung, der über Art. 140 in das Grundgesetz inkorporiert ist, wurde die vordemokratische Identität zwischen Staat und Kirche liquidiert.

Der Verfassungsauftrag, die noch aus feudaler Zeit bestehenden Staatsleistungen an die Kirchen zu beenden, steht nicht zur politischen Disposition.

Dieser religionsverfassungsrechtliche ‚Ablösebefehl‘ verbietet jede Neuvereinbarung von Staatsleistungen. Insofern solche Vereinbarungen nach 1919 getroffen wurden, bedürfen sie zudem einer Legitimation durch säkulare, aus dem Verfassungskontext des heutigen Verfassungsstaates zu gewinnende Zwecksetzungen. Haben sie keine derartige aktuelle Zwecksetzung sind alle derartigen neu begründeten finanziellen Vereinbarungen von Staatsleistungen in Konkordaten und Staat-Kirche-Verträgen mit Art. 138,1 WRV i. V. mit Art. 140 GG unvereinbar und als verfassungswidrig ersatzlos aufzuheben.

Der historische Rückbezug auf vordemokratische Zwecksetzungen („Einheit von Thron und Altar“, „Wir von Gottes Gnaden“) ist – was 1803 und die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschluss betrifft – sachlich falsch.

Der Rückbezug des Bayern-Konkordats von 1924 auf das Bayern-Konkordat von 1817 ist nicht nur inhaltlich unbegründet, sondern im Sinne von Art. 138,1 WRV i.V. mit Art. 140 GG auch verfassungswidrig.“

Dr. Carsten Frerk, Politologe und Autor

*Stellv. Vorsitzender des Koordinierungsrates säkularer Organisationen e.V. (KORSO),
Kurator der Giordano Bruno-Stiftung,
Leiter des Humanistischen Pressedienstes (hpd) und
der Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland (fowid).*

Entwurf

Gesetz über die Grundsätze zur Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen

§ 1

Für die Ablösung der Staatsleistungen nach Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gelten folgende Grundsätze:

1. Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Ansprüche gegen die Länder auf Staatsleistungen gelten als durch Zahlung seit 1919 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelöst.
2. Bestimmungen in Vereinbarungen zwischen den Ländern und den Kirchen, durch welche Staatsleistungen begründet, erneuert, bestätigt oder näher bestimmt werden, sind aufzuheben.
3. Neue allgemeine Staatsleistungen an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind unzulässig.

§ 2

Dieses Gesetz tritt in Kraft am ...

Begründung:

I. Allgemeines

Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 (im Folgenden: WRV) sah in Art. 138 Abs. 1 vor, dass die bis dahin gewährten, auf Gesetz, Vereinbarung oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften abzulösen seien; faktisch handelte es sich um Leistungen an die katholische Kirche und die evangelischen Landeskirchen. Der deutsche Verfassungsgeber von 1919, dessen Willen vom Verfassungsgeber des Jahres 1949 insoweit in das Grundgesetz übernommen worden ist (Artikel 140 Grundgesetz), wollte damit der Trennung von Staat und Kirche auch in finanzieller Hinsicht Geltung verschaffen. Dies geschah vor dem Hintergrund der zeitgleichen allgemeinen Einführung des kirchlichen Besteuerungsrechtes (Art. 137 Abs. 6 WRV), das es den Kirchen als korporierte Religionsgemeinschaften (Artikel 137 Abs. 5 WRV) ermöglichte, sich die für die Erledigung der eigenen Aufgaben erforderlichen Einnahmemittel von ihren Mitgliedern in Anlehnung an die staatlichen Steuern mit staatlicher Vollstreckungshilfe zu beschaffen.

Die bis 1919 von den Ländern gewährten Staatsleistungen sollten den Kirchen jedoch nicht sofort und übergangslos entzogen werden, sondern man wollte ihnen ein Übergangszeitraum zubilligen, innerhalb dessen sie sich nach Beendigung des landesherrlichen Kirchenregiments und der damit verbundenen Religionsfürsorge auf die neue staatsrechtliche Lage einrichten konnten. Die Ablösung durch die Länder sollte reichsgesetzlichen Grundsätzen folgen, die vom Gesetzgeber noch aufzustellen waren; diese Grundsätze sind jedoch weder unter der Geltung der Weimarer Reichsverfassung noch, nachdem das Grundgesetz Artikel 138 WRV übernommen hatte, bisher unter der Geltung des Grundgesetzes vom Gesetzgeber aufgestellt worden.

Die Staatsleistungen sind nach 1919 von den Ländern an die Diözesen und Landeskirchen kontinuierlich gezahlt worden, und zwar sowohl während der Weimarer Republik und während der Zeit der Hitler-Diktatur, als auch nach 1945 sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Deutschen Demokratischen Republik. Ausgenommen sind die Stadtstaaten Bremen und Hamburg, in denen es auch vor 1919 keine Staatsleistungen gab. Die Höhe der Staatsleistungen ist zwischen den Ländern und den Diözesen bzw. Landeskirchen einvernehmlich festgestellt und entsprechend etatisiert worden, später sind darüber Regelungen in Kirchenverträgen und Konkordaten getroffen worden, die vereinzelt während der Zeit der Weimarer Republik (Bayern, Preußen, Baden), überwiegend in der Bundesrepublik seit Mitte der fünfziger Jahre abgeschlossen wurden, nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten auch in den Ländern der ehemaligen DDR.

Diese Vereinbarungen sehen regelmäßige Zahlungen an die Kirchen und im Allgemeinen eine Veränderung der Höhe dieser Staatsleistungen nach dem Maßstab der Entwicklung der Beamtenbesoldung vor.

Die Gesamtsumme der Staatsleistungen gem. Art. 138 WRV i.V.m. Art. 140 GG beträgt nach dem Stand von 2009 rd. 450 Mio Euro.

II. Kosten

Beim Bund entstehen durch das Gesetz weder Mehr- noch Minderausgaben und auch keine Kosten für Verwaltungsaufwand. Bei den Ländern entfallen mit Inkrafttreten die bisherigen Zahlungen an die Religionsgemeinschaften und der damit verbundene Verwaltungsaufwand.

III: Einzelbegründung

1. Zu § 1 Nr. 1

Die weitere Zahlung von Staatsleistungen entspricht nicht der grundsätzlichen Trennung von Staat und Kirchen. Staatliche Aufgaben sind vom Staat, kirchliche Aufgaben von der jeweiligen Religionsgemeinschaft eigenverantwortlich zu erledigen. Die allgemeine Finanzierung kirchlicher Aufgaben gehört nicht zu den staatlichen Aufgaben. Dem Staat ist es nicht erlaubt, unter Verstoß gegen das Gebot der religiösen oder weltanschaulichen Neutralität bestimmten Religionsgemeinschaften Vorteile zu gewähren. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Weitergewährung von Staatsleistungen für einen Übergangszeitraum ist durch Zeitablauf entfallen, jedenfalls seitdem dieser Übergangszeitraum jetzt mehr als 90 Jahre beträgt. Die Ablösung trifft die betroffenen Religionsgemeinschaften auch nicht unverhältnismäßig hart, da der allgemeine Finanzbedarf der Kirchen überwiegend durch Kirchensteuermittel und andere Einnahmen aus kirchlichem Vermögen (Zinserlöse, Vermietung, Verpachtung) sowie Spenden gedeckt wird. Der Beitrag der Staatsleistungen zur Bedarfsdeckung der Kirchen liegt weit unter 5 v.H. der Gesamteinnahmen.

Die weitere Gewährung eines „Übergangszeitraums“ ist nicht erforderlich, da die bisherigen Leistungsempfänger sich seit langem auf die Beendigung der Zahlungen einstellen konnten. Die Zahlung eines besonderen Abschluss-Entschädigungsbetrages kommt nicht in Betracht, da bereits in den jahrzehntelang erfolgten Leistungen der Länder die mit dem Begriff der Ablösung möglicherweise verbundene Entschädigung liegt.

Unberührt vom Verbot der Staatsleistungen bleibt, wie auch bisher praktiziert, die staatliche Gewährung von Zuwendungen (Zuschüssen, Subventionen) zur Erreichung eines öffentlichen Zwecks an die Kirchen und ihre Einrichtungen, etwa für soziale, kulturelle, Entwicklungshilfe- und Bildungsmaßnahmen oder entsprechende Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze und unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, wenn der Staat (Bund, Länder und Gemeinden) an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat.

2. Zu Abs. 1 Nr. 2

Aus der bundesverfassungsrechtlichen Unzulässigkeit von allgemeinen Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften ergibt sich, dass entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen in den Kirchenverträgen bzw. Konkordaten (vgl. **Anlage 1**) gegen das Grundgesetz verstoßen; dieser Verstoß ist durch Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen in den Verträgen zu beseitigen. Sollte eine einvernehmliche Vertragsänderung nicht zu erzielen sein, ist eine Vertragskündigung unter dem Gesichtspunkt der Veränderung der Vertragsgrundlagen auch ohne Kündigungsklausel im Vertrag möglich.

3. Zu Abs. 1 Nr. 3

Das Verbot der Neubegründung von allgemeinen Staatsleistungen ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften. Zur weiteren Zulässigkeit von Zuwendungen des Staates (Bund, Länder, Gemeinden) gem. §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung bzw. der entsprechenden Vorschriften der Landeshaushaltsordnungen zur Erfüllung bestimmter Zwecke siehe oben zu Nr. 1 am Ende.

4. Zu § 2

Eine weitere Übergangsfrist könnte abweichend von dem oben Gesagten (Begründung zu § 1 Nr. 1 zweiter Absatz) faktisch dadurch gewährt werden, dass ein Hinausschieben des Inkrafttretens vorgesehen wird.